

Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften § 9 (7) BauGB Planungsrechtliche Festsetzungen BauGB, BauNVO Stadt Neckarsulm

§ 4 BauNVO

§ 9 (1) 11 BauGB

§ 18 BauNVO

§ 19 BauNVO

§ 9 (3) BauGB

§ 22 (2) BauNVO

§ 22 (2) BauNVO

§ 22 (2) BauNVO

§ 23 (3) BauNVO

§ 9 (1) 2 BauGB

§ 12 BauNVO

§ 12 BauNVO

§ 9 (1) 6 BauGB

§ 9 (1) 15 BauGB

§ 9 (1) 20 BauGB

§ 9 (1) 25a BauGB

§ 9 (1) 25a BauGB

§ 9 (1) 25a BauGB

§ 74 (1) LBO

§ 74 (1) LB0

Allgemeines Wohngebiet

Öffentlicher Parkplatz

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Straßenverkehrsfläche mit Gehweg

Maximal zulässige Traufhöhe (s. Textteil A.2.1)

Stellung der baulichen Anlagen/ Firstrichtung

Fläche für Garagen oder Carports

Maximal zulässige Zahl von Wohnungen

Pflanzgebot für Einzelbäume (Pfg 1+2) (s. Textteil A.9.2+9.3)

Pflanzgebot für die flächenhafte Anpflanzung von Sträuchern (Pfg 3) (s. Textteil A.9.4)

Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen

Dachform (Satteldach) (s. Textteil B.1.1)

Anzahl Wohneinheiten

Dachform und Dachneigung

Vorgeschlagene Grundstücksgrenzen

Archäologischer Denkmalschutz/Bodenfunde (§ 9 (6) BauGB)

Beim Vollzug der Planung können bislang unbekannte Sachen, Sachgesamtheiten oder Teile von

Sachen entdeckt werden, von denen anzunehmen ist, dass an ihrer Erhaltung aus wissenschaftlichen,

künstlerischen oder heimatgeschichtlichen Gründen ein öffentliches Interesse besteht. Diese Funde

Der gesamte Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt innerhalb einer Bergbauberechtigung der

Südwestdeutsche Salzwerke AG und in der Nähe des Grubengebäudes vom Bergwerk Heilbronn.

Geräuschwahrnehmungen und leichten Schwingungen infolge untertägiger Sprengungen kommen.

Obgleich eine Gewinnung von Steinsalz in diesem Bereich nicht beabsichtigt ist, kann es dennoch zu

Bei der Nutzung von Solarenergie im Dachbereich (Solarthermie und Photovoltaik) ist Modulen, die in

Teile des Geltungsbereichs liegen innerhalb der Zone III des rechtlich abgegrenzten Wasser-

schutzgebiets "Schmalwiesen-Seitzentor", rechtsverbindlich seit dem 15.02.2000. Die Schutzgebiets-

Den Planunterlagen des Baugesuchs ist zur Überprüfung der Einhaltung der Pflanzgebote ein

sind unverzüglich der Denkmalschutzbehörde oder der Stadt Neckarsulm anzuzeigen.

die Dachfläche integriert sind der Vorzug vor aufgeständerten Modulen zu geben.

Schutzgebietsabgrenzung Wasserschutz (s. Textteil D.4)

Pflanzgebot für Einzelsträucher

Fläche zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Fläche für Carports

Öffentliche Grünfläche

(siehe Textteil A.8)

Dachneigung

Art der baulichen Nutzung maximale Traufhöhe

(unverbindlich)

Grundflächenzahl

· - - ·

Hinweise

Nutzung von Solarenergie

verordnung ist zu beachten.

Pflanzplan beizufügen.

Wasserschutzgebiet

max. 2 W

Maximale Erdgeschossfußbodenhöhe (s. Textteil A.3.1)

Grundflächenzahl (s. Textteil A.2.2)

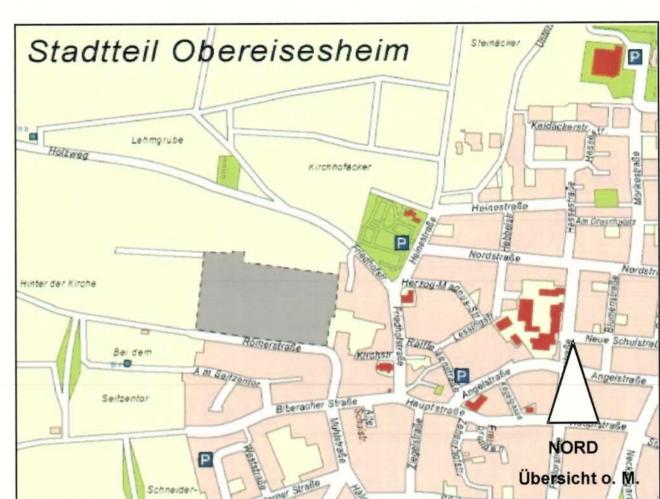
Nur Einzelhäuser zulässig

Nur Doppelhäuser zulässig

Nur Hausgruppen zulässig

41.09 Bebauungsplan "Nördlich der Römerstraße"

und Satzung über die örtlichen Bauvorschriften



Anlagen

Umschreibung des Plangebiets

Das Plangebiet liegt am nordwestlichen Ortsrand des Stadtteils Obereisesheim und wird wie folgt begrenzt: Teile von den Flsten. 3859/1 und 3860, zudem im Osten von den Flsten. 3863/3, 3863/5 und 3861

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23.9.2004 (BGBI.I S.2141; zuletzt geändert durch Art.1 des

Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBI.I.S. 3316) - Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBI.IS. 132) zuletzt geändert

- Planzeichenverordnung 1990 (PlanZVO 90) vom 18.12.1990 (BGBI.I S. 58) - Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 08.08.1995

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes treten im Geltungsbereich alle bisherigen planungsrechtlichen Festsetzungen außer Kraft.

Verfahrensvermerke für die Satzungen über den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften

vom 18.05.2006 1. Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB 2. Ortsübliche Bekanntmachung vom 21.07.2006 gem. § 2 (1) Satz 2 BauGB am 31.07.2006 3. Frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB vom 30.04.2009 4. Auslegungsbeschluss 5. Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB vom 15.05.2009 5.1 Bekanntmachung vom 27.05.2009 5.2 Auslegungsfrist 6. Satzungsbeschluss vom 23.07.2009 Gem. § 10 BauGB Gem. § 74 LBO vom 23.07.2009 7. Ausgefertigt Stadt Neckarsulm, den 24.07.2009 Scholz

> Scholz Oberbürgermeister



Bearbeitung: S. Weisser / O. Saai

Begründung vom 07.04.2009/30.06.2009, Umweltbericht vom 07.04.2009/30.06.2009

Im Süden durch die Römerstraße, im Westen durch das Flst. 3810, im Norden durch die Flste. 3822, 3834, 3835, 3838, 3839, 3840, Teile von den Flsten, 3845, 3846, die Flste, 3853, 3854, 3855, 3856/2, 3857 sowie Maßgebend ist der Abgrenzungsplan des Amts für Stadtentwicklung vom 14.01.2009.

am 22.04.1993 (BGBI.I.S. 466)

(GBI. BW. S. 617), zuletzt geändert am 25.04.2007 (GBI. S. 252),

Oberbürgermeister vom 20.08.2009 8. In Kraft getreten durch Bekanntmachung Zur Beurkundung: Stadt Neckarsulm, den

Für den Inhalt des Bebauungsplanes mit seinen planungsrechtlichen Festsetzungen, den örtlichen Bauvorschriften, der Pflanzliste und den Hinweisen.

Gefertigt

Amt für Stadtentwicklung

Textliche Festsetzungen

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

A. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 BauGB und BauNVO)

Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr.1 BauGB und §§ 1-15 BauNVO) 1.1 Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO i.V. mit §§ 1 (5) und (6) BauNVO) Entsprechend den Eintragungen in der Planzeichnung.

Unzulässig sind Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke gemäß § 4 (2) Nr. 3 BauNVO sowie sonstige nicht störende Gewerbebetriebe gemäß § 4 (3) Nr. 2 BauNVO und Tankstellen gemäß § 4 (3) Nr. 5 BauNVO.

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr.1 BauGB und §§ 16 - 21 a BauNVO)

2.1 Höhe der baulichen Anlagen (§ 16 (2) Nr.4 BauNVO und § 18 BauNVO)

Maximale Traufhöhe (TH max)

Entsprechend den Eintragungen in der Planzeichnung. Die maximal zulässige Traufhöhe ist als Abstand zwischen der geplanten Erdgeschossfußbodenhöhe (Rohfußboden) und dem Schnittpunkt zwischen Außenwand und Oberkante Dachhaut bestimmt.

Bei einer festgesetzten maximalen Traufhöhe von 4,00 m darf die Firsthöhe, gemessen von der geplanten Erdgeschossfußbodenhöhe (Rohfußboden) bis Oberkante First, maximal 9,50 m betragen. Bei einer festgesetzten maximalen Traufhöhe von 6,00 m darf die Firsthöhe, gemessen von der Erdgeschossfußbodenhöhe bis Oberkante First, maximal 11,50 m betragen.

Grenzständig aneinandergebaute Garagen/Carports müssen eine durchgängige Gebäudeoberkante

2.2 Grundflächenzahl (§ 16 (2) Nr.1 BauNVO und § 19 BauNVO)

Entsprechend den Eintragungen in der Planzeichnung. Gemäß § 19 (4) Satz 3 BauNVO wird die zulässige Überschreitung für Anlagen nach § 9 (4) Nrn. 1 bis 3 BauNVO bei Reihenmittelhäusern auf 70% der festgesetzten Grundflächenzahl erhöht

Höhenlage der baulichen Anlagen (§ 9 (3) BauGB)

3.1 Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH)

Die Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH) von Hauptgebäuden (Rohfußboden) darf, soweit sie nicht im Plan als maximale EFH in m ü. NN. angegeben ist, maximal 0,5 m über der Mittel gemessenen Oberfläche der zugeordneten Erschließungsstraße liegen. Maßgeblich für die Mittelwertbildung sind die Höhen an den Außenkanten des Gebäudes. Bei Eckgrundstücken ist die zugeordnete Erschließungsstraße immer die in Ost-West-Richtung verlaufende Straße. Doppelhäuser und Hausgruppen müssen jeweils die gleiche EFH aufweisen.

3.2 Fußbodenhöhe von Garagen und Carports

Die Fußbodenhöhe von Garagen und Carports darf maximal 0,5 m über der Mittel gemessenen Oberfläche der zugeordneten Erschließungsstraße liegen. Maßgeblich für die Mittelwertbildung sind die Höhen an den Außenkanten der Garage/des Carports. Die zugeordnete Erschließungsstraße ist diesbezüglich immer die Straße von der aus die Garage/der Carport angefahren wird.

Bauweise (§ 9 (1) Nr.2 BauGB und § 22 BauNVO)

Es gilt die offene Bauweise. Die Festsetzung von Einzelhäusern, Doppelhäusern und Hausgruppen ergibt aus den Eintragungen der Planzeichnung.

Garagen und Carports (§ 9 (1) Nr.4 BauGB und § 12 BauNVO)

Entsprechend der Eintragungen in der Planzeichnung.

Garagen und Carports sind gemäß § 12 (6) BauNVO lediglich innerhalb der dafür im Plan festgesetzten Flächen sowie den überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Beim Einschrieb "Garagen" sind sowohl Garagen als auch Carports zulässig. Beim Einschrieb "Carport"

6. Nebenanlagen (§ 9 (1) Nr.4 BauGB und § 14 BauNVO) Nebenanlagen im Sinne des § 14 (1) BauNVO sind in den Vorgartenbereichen sowie in direktem Anschluss an Erschließungsanlagen unzulässig.

sind lediglich Carports zulässig, die mindestens an Vorder- und Rückseite geöffnet sein

Auf den Baugrundstücken ist je 1 Gartenhaus mit einem umbauten Raum von max. 20 m³zulässig.

Zahl der Wohnungen (§ 9 (1) Nr.6 BauGB) Entsprechend den Eintragungen in der Planzeichnung.

zu erhalten. Abgehende Bäume und Sträucher sind zu ersetzen.

Die festgesetzte maximale Anzahl von Wohnungen je Wohngebäude darf nicht überschritten werden.

Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr.20 BauGB)

8.1 Entwicklungsfläche Streuobstwiese (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB i.V.m. § 1a BauGB) Die als Flächen zur Entwicklung von Natur und Landschaft im zeichnerischen Teil dargestellte Ausgleichsmaßnahme (Anlage einer Streuobstwiese am Westrand der Bebauung) ist gemäß untenstehender Pflanzliste mit standortgerechten Obst- und Strauchgehölzen anzulegen und dauerhaft 8.2 Maßnahmen zur Dämpfung des Regenwasserabflusses (§§ 9 (1) Nr.20 i.V.m. Nr. 14 BauGB)

Der Niederschlagsabfluss muss getrennt in Regenwasserkanäle eingeleitet werden. Dies gilt auch für Abläufe und Überläufe von Regenwasserspeichern sowie für anfallendes Drainagewasser. Der Niederschlagsabfluss der Dachflächen von Doppelhäusern und Hausgruppen muss in den Retentionsbehälter unter dem öffentlichen Fußweg eingeleitet werden.

Das auf den übrigen Dachflächen (Einzelhäuser) anfallende, nicht schädlich verunreinigte Niederschlagswasser ist auf den Baugrundstücken zurückzuhalten. Hierfür ist auf jedem dieser Grundstücke zur Aufnahme des Dachflächenwassers ein Retentionssystem mit min. 1,0 m³ Volumen und gedrosseltem Abfluss bereitzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Das spezifische Retentionsvolumen beträgt 1,5 m³ / 100 m² Dachfläche, der spezifische Drosselabfluss beträgt 0,2 l/s und 100 m² Dachfläche. Die Dachfläche ist jeweils die auf die Horizontale projezierte Fläche. Die Abflussdrossel hat zu gewährleisten, dass sich der Retentionsraum nach Einstau selbsttätig wieder entleert. Das Retentionssystem (mit Notüberlauf) ist an den Regenwasserkanal, in Bereichen wo ein solcher nicht vorhanden ist, an den Mischwasserkanal anzuschliessen, um die Abflussspitzen bei Starkregenereignissen zu reduzieren. Die Ausführungsart, Lage und Größe des Retentionssystems ist

im Baugesuch nachzuweisen. Anlagen zur Ableitung von Niederschlagswasser sind so zu unterhalten, dass der Wasserabfluss dauerhaft gewährleistet ist. Die Flächen sind von Abflusshindernissen freizuhalten. Überbauen oder Verfüllen ist unzulässig.

8.3 Ausgestaltung von Stellplätzen (§§ 9 (1) Nr.20 i.V. m. Nr. 14 BauGB) Nicht überdachte Stellplatzflächen sowie Zufahrten zu Garagen und Stellplätzen sind mit einem wasserdurchlässigen Belag herzustellen.

Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern (§ 9 (1) Nr.25a BauGB)

9.1 Flächenhaftes Pflanzgebot

Auf privaten Grundstücken, auf denen bauliche Anlagen errichtet werden, ist je 200 m² Grundstücksfläche ein standortgerechter, hochstämmiger Laub- oder Obstbaum sowie 5 Laubsträucher (gem. Pflanzliste) zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Pflanzgebote für Einzelbäume werden auf die notwendige Anzahl von Bäumen angerechnet.

Nicht mit Bäumen und Sträuchen bepflanzte und nicht überbaute Flächen sind einzugrünen.

9.2 Pflanzgebot für Einzelbäume im öffentlichen Raum (Pflanzgebot 1) An den gekennzeichneten Stellen sind standortgerechte, hochstämmige Laubbäume gem. untenstehender Pflanzliste anzupflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Die in der Planzeichnung wiedergegebene Lage kann geringfügig verändert werden, sofern es aufgrund

der Lage von Leitungen oder Zufahrten erforderlich ist.

9.3 Pflanzgebot für Einzelbäume auf privaten Grundstücken (Pflanzgebot 2) Auf den mit Pflanzgebot 2 bezeichneten Privatgrundstücken sind an den vorgesehenen Stellen standortgerechte Obstgehölze gem. untenstehender Pflanzliste zu pflanzen, zu pflegen und zu

9.4 Pflanzgebot für die flächenhafte Anpflanzung von Sträuchern (Pflanzgebot 3)

Zur Eingrünung des Baugebiets nach Norden sind auf den mit dem Pflanzgebot 3 bezeichneten Flächen geschlossene Heckenpflanzungen mit Strauchgehölzern und Heistern gem. untenstehender Pflanzliste

Herstellung des Straßenkörpers (§ 9 (1) Nr.26 BauGB)

Zur Herstellung des Straßenkörpers sind in den an öffentlichen Verkehrsflächen angrenzenden Grundstücken unterirdische Stützbauwerke (Hinterbeton) entlang der Grundstücksgrenze in einer Breite von max. 0,25 m und einer Tiefe von maximal 0,30 m vom Eigentümer ohne Entschädigung zu dulden. Darüber hinaus sind, falls zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich, Stützmauern auf der Grundstücksgrenze, sowie Böschungsflächen auf den Grundstücken entlang der Grundstücksgrenze

11. Zuordnung von Ausgleichsmaßnahmen (§ 9 (1a) BauGB)

Die Grundstücke, auf denen durch den Bebauungsplan erstmals eine Bebauung im Sinne der vorgesehenen Nutzung ermöglicht wird, werden aufgrund der planungsrechtlichen Begründung von Eingriffen in Natur und Landschaft als Eingriffsgrundstücke definiert (alle Baugrundstücke).

Den Eingriffsgrundstücken sind Ausgleichsmaßnahmen innerhalb und außerhalb des Plangebietes

zugeordnet. Diese werden im Umweltbericht näher erläutert.

Satzung über die örtlichen Bauvorschriften (gem. § 74 LBO)

Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 74 (1) LBO)

Dachform und Dachneigung

. "Allgemein zulässig sind nur symmetrische Satteldächer mit einer Dachneigung von 40° bis 45° Ausnahmsweise zulässig sind versetzte Pultdächer mit einer Dachneigung von 40° bis 45°. Der Firstversprung darf bei dieser Dachform maximal 1,0 m betragen. Bei Doppelhäusern und Hausgruppen sind gleiche Dachformen und Dachneigungen einzuhalten.

Garagendächer und Überdachungen von Carports sind als Flachdächer auszuführen und dauerhaft

1.2 Dacheindeckung Als Dacheindeckung sind ausschließlich nicht hochglänzende Ziegel- bzw. Betondachsteine in rotbraunen Farbtönen sowie in dunklen Grautönen zulässig. Dacheindeckungen aus Metall sind

1.3 Dachaufbauten/-einschnitte Dacheinschnitte sind generell unzulässig. Dachaufbauten sind ausschließlich bei Satteldächern und

nur als Schleppgauben zulässig.

Bei Doppelhäusern und Hausgruppen sind Dachaufbauten einheitlich zu gestalten.

Die Summe der Länge der Dachaufbauten darf je Gebäudeseite maximal 1/3 der Dachlänge betragen. Dachaufbauten müssen zum seitlichen Hausgrund und untereinander einen Abstand von mindestens 1,50 m einhalten. Dachgauben sind so auszuführen, dass ihr oberer Abschluss an das Hauptdach mindestens 1,00 m (senkrecht gemessen) unterhalb des Hauptgebäudefirstes liegt.

1.4 Kniestock

Der Kniestock darf, gemessen an der Außenwand, von der Oberkante Dachhaut bis Oberkante der darunterliegenden Decke (Rohfußboden) eine Höhe von 1,25 m nicht überschreiten.

1.5 Fassaden Bei Doppelhäusern und Hausgruppen sind die Fassaden in Material und Farbe einheitlich zu gestalten. Bei Gebäuden mit versetzten Pultdächern sind die giebelseitigen Fassaden auf Höhe des Firstversprungs durch einen Rücksprung von mind. 0,25 m zu gliedern.

Giebelbreite

Die maximal zulässige Giebelbreite beträgt 11,00 m.

1.7 Werbeanlagen Zulässig ist je Baugrundstück nur eine nicht selbstleuchtende Werbeanlagen mit einer Gesamtfläche

von maximal 0,5 m2. Veränderungen des Geländes (§ 74 (3) Nr.1 LBO i.V.m. § 74 (1) Nr.1 LBO)

Der natürliche Geländeverlauf ist zu erhalten. Zur Vermeidung überschüssigen Bodenaushubs sind auf den nicht überbauten Flächen dauerhafte Abgrabungen von mehr als 0,5 m Tiefe, bezogen auf den ursprünglichen Geländeverlauf, unzulässig.

Dem Baugesuch sind Längsschnitte mit Angabe des vorhandenen und geplanten Geländeverlaufs beizufügen.

Einfriedigungen und Stützmauern (§ 74 (1) Nr.3 i.V. m § 74 (3) Nr.1 LBO)

Einfriedigungen

Allgemein zulässig sind nur lebende Einfriedigungen in Form von Hecken, Solitärsträuchern und Heistern. Hierbei sind ausschließlich standortgerechte, heimische Laubgehölze gemäß Pflanzliste zu verwenden. In Hecken eingezogene Drahtzäune mit einer Höhe von maximal 0,80 m sind entlang der

seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen zulässig. Zum öffentlichen Straßenraum hin dürfen die genannten, lebenden Einfriedigungen eine Höhe von 2,00 m nicht überschreiten.

Stützmauern gegenüber öffentlichen Verkehrsflächen sind bis zu einer maximalen Höhe von 0,50 m über der Straßenoberkante zulässig.

Private Stellplätze (§ 74 (2) LBO)

Stützmauern

Die Stellplatzverpflichtung gem. § 37 (1) LBO wird erhöht auf 1,5 Stellplätze je Wohneinheit. Ergeben sich bei der Aufsummierung Kommawerte, so sind diese aufzurunden.

Pflanzliste für Obstbäume

C. **Pflanzliste**

Pflanzliste für Laubbäume Berg-Ahom Elsbeere Feld-Ahorn Gewöhnliche Esche Hängebirke Rotbuche Sommer-Linde Spitz-Ahom Stiel-Eiche Trauben-Eiche Winter-Linde

Zitterpappel

Obstbäume

Frankenbacher Dauerapfel Maierapfel Mauks Hybride (Mauka) Brettacher Schlacken Geddelsbacher Mostbirne Prevorster Bratbirne Paulsbirne Unterländer Kirsche

Hainbuche Roter Hartriegel Sal-Weide Schlehe Schwarzer Holunder Trauben-Holunder Weinrose

Pflanzliste für Sträucher

Eingriffeliger Weißdorn

Gewöhnlicher Liguster

Gewöhnlich. Pfaffenhütchen

Echte Hunds-Rose

Gewöhnliche Hasel

Echter Kreuzdorn

Neckarsulm, den 07.04.2009/30.06.2009

Zimmermann

2. Fertigung Die Übereinstimmung mit der Urschrift beurkundet: Neckarsulm, dery 25.08 ag Bauverwaltungsamt: